

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen
der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührensatzung)
vom 30. Oktober 1997

(Abl. MG S. 266), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 18. Dezember 1997 (Abl. MG S. 300), den Zweiten Nachtrag vom 17. Dezember 1998 (Abl. MG S. 271), den Dritten Nachtrag vom 16. Dezember 1999 (Abl. MG S. 279), den Vierten Nachtrag vom 14. Dezember 2000 (Abl. MG S. 226), den Fünften Nachtrag vom 20. Dezember 2001 (Abl. MG S. 296), den Sechsten Nachtrag vom 19. Dezember 2002 (Abl. MG S. 211), den Siebten Nachtrag vom 18. Dezember 2003 (Abl. MG S. 290), den Achten Nachtrag vom 16. Dezember 2004 (Abl. MG S. 311), den Neunten Nachtrag vom 22. Dezember 2005 (Abl. MG S. 255), den Zehnten Nachtrag vom 21. Dezember 2006 (Abl. MG S. 239), den Elften Nachtrag vom 29. März 2007 (Abl. MG S. 66), den Zwölften Nachtrag vom 20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 269), den Dreizehnten Nachtrag vom 18. Dezember 2008 (Abl. MG S. 266), den Vierzehnten Nachtrag vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 224), den Fünfzehnten Nachtrag vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 225), den Sechzehnten Nachtrag vom 23. Dezember 2010 (Abl. MG S. 200), den Siebzehnten Nachtrag vom 22. Dezember 2011 (Abl. MG S. 258), den Achtzehnten Nachtrag vom 20. Dezember 2012 (Abl. MG S. 233), den Neunzehnten Nachtrag vom 19. Dezember 2013 (Abl. MG S. 302), den Zwanzigsten Nachtrag vom 18. Dezember 2014 (Abl. MG S. 280), den Einundzwanzigsten Nachtrag vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 283), den Zweiundzwanzigsten Nachtrag vom 15. Dezember 2016 (Abl. MG S. 257), den Dreiundzwanzigsten Nachtrag vom 21. Dezember 2017 (Abl. MG S. 316), den Vierundzwanzigsten Nachtrag vom 19. Dezember 2018 (Abl. MG S. 273), den Fünfundzwanzigsten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 230), den Sechszwanzigsten Nachtrag vom 16. Dezember 2020 (Abl. MG S. 438), den Siebenundzwanzigsten Nachtrag vom 15. Dezember 2021 (Abl. MG S. 479), den Achtundzwanzigsten Nachtrag vom 14. Dezember 2022 (Abl. MG S. 353)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124) - SGV. NW. 2023 -, und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV. NW. S. 586) - SGV. NW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 29. Oktober 1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen

(1) Die Stadt Mönchengladbach erhebt nach dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG einschließlich der von ihr für Niederschlagwasser zu entrichtenden Abwasserabgaben. Als Inanspruchnahme der Abwasseranlagen gilt auch die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Beseitigung des Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Abwassergruben im Sinne der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Abwassergruben.

(2) Die in der Satzung genannten Gebühren sind grundstücksbezogene Gebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Gebührenschuldner für die Straßenoberflächenentwässerung ist auch der Straßenbaulastträger.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist unverzüglich dem Oberbürgermeister vom bisherigen und vom neuen Gebührenschuldner schriftlich mitzuteilen. Der neue Gebührenschuldner ist ab dem 1. Tag, der auf die Rechtsänderung folgt, gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührenmaßstab Schmutzwasserentwässerung

(1) Die Gebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die den Abwasseranlagen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Satz 1 gilt entsprechend für die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Abwassergruben.

(2) Für die Berechnung des Gebührensatzes werden die voraussichtlich zugeführten Wassermengen des jeweils künftigen Kalenderjahres zu Grunde gelegt.

(3) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen innerhalb des Heranziehungsjahres zugeführte Wassermenge (Erhebungszeitraum). Die zugeführte Wassermenge wird in der Regel in Zeitabständen von jeweils zwölf Monaten ermittelt. Stimmen diese Zeitabstände nicht mit dem in Absatz 2 genannten Kalenderjahr überein und ändert sich der Gebührensatz, so werden zur Ermittlung des auf das jeweilige Kalenderjahr entfallenden Anteils die im Einzelfall zugeführten Wassermengen auf der Grundlage von Abrechnungstagen anteilmäßig aufgeteilt. Satz 3 findet entsprechende Anwendung, wenn sich der Gebührensatz während des laufenden Kalenderjahres ändert.

(4) Als Wassermenge, die aus öffentlichen Versorgungsanlagen zugeführt wird, gilt die vom jeweiligen Wasserversorger für die in Absatz 3 bestimmte Zeit den Abnehmern in Rechnung gestellte Wassermenge.

(5) Die aus privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Die ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wassermesser sind auf Kosten der Gebührenschuldner in die Versorgungsanlage einzubauen. Ist ein Wassermesser nicht vorhanden oder hat er nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die geförderte Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall bedeutsamen Umstände (zum Beispiel Personenzahl, Grundstücksgröße, Nutzungsart) vom Oberbürgermeister geschätzt.

(6) Ist die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge nicht ermittelt, so wird sie geschätzt; Schätzungsgrundlage ist in der Regel der durchschnittliche Wasserverbrauch des Vorjahres. Liegt ein solcher nicht vor, wird die Wassermenge entsprechend Absatz 5 Satz 3 geschätzt.

(7) Beziehen mehrere Gebührenschuldner gemeinsam aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen Wasser über einen Wassermesser, so wird die der Gebührenberechnung zu Grunde zu legende Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall bedeutsamen Umstände (zum Beispiel Personenzahl, Grundstücksgröße, Nutzungsart) aufgeteilt. Der Oberbürgermeister kann von dieser Regelung auf Antrag abweichen.

(8) Die nach den Absätzen 3 bis 6 festgesetzte Abwassermenge kann auf schriftlichen Antrag beim Oberbürgermeister um die nachweislich den öffentlichen Abwasseranlagen sowie den nichtöffentlichen abflusslosen Abwassergruben nicht zugeführte Wassermenge gemindert werden.

§ 4 Gebührenmaßstab Regenwasserentwässerung

(1) Die Gebühr wird nach der Größe der bebauten und befestigten Grundstücksflächen berechnet, von der aus Regenwasser den Abwasseranlagen zufließt.

(2) Auf schriftlichen Antrag bleiben 10% der bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an eine Regenwassernutzungsanlage angeschlossen sind und über einen Überlauf zum Kanal verfügen, bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Regenwassernutzungsanlagen im Sinne dieser Vorschrift sind Anlagen, die durch entsprechende Nutzung von Regenwasser im Haushalt Schmutzwasser produzieren. Sie müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN 1989 „Regenwassernutzungsanlagen“, Arbeitsblatt W 555 „Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich“ des Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und der Trinkwasserverordnung 2001 (TVVO) - „Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“-) entsprechen. Die in Bezug genommenen DIN-Normen sind zu beziehen über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin und können bei der Stadt, Fachbereich Umwelt, Rathaus Rheydt, Eingang B, Zimmer 202, eingesehen werden. Anlagen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen, werden nicht anerkannt.

(3) Auf schriftlichen Antrag bleiben bei begrünten Dachflächen, die über einen Überlauf zum Kanal verfügen, 10% der begrünten Dachflächen bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Dachflächen im Sinne dieser Vorschrift sind Dachflächen, die entsprechend den Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen begrünt sind und einen Abflusswert von kleiner oder gleich 0,3 erzielen.

§ 5 Kostenanteil der Stadt

Zur Abgeltung der Kosten für das von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abgeleitete Wasser werden 13,89 v.H. der der Stadt entstehenden Kosten der Stadtentwässerung nicht auf die Gebührenschuldner abgewälzt.

§ 6 Gebührensätze

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab 1. Januar 2023 jährlich

1. bei Inanspruchnahme der Schmutzwasserentwässerung je Kubikmeter Frischwasser (öffentliche Wasserversorgung und Eigenförderung)
 - a) 2,25 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 - b) 4,02 EUR für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
2. bei Inanspruchnahme der Regenwasserentwässerung
 - a) für Niederschlagswasser je angefangenen Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche, von der Regenwasser dem Kanal zugeführt wird,
 - aa) 1,33 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 - bb) 1,79 EUR, für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 - b) für unverschmutztes Kühlwasser je Kubikmeter 1,93 EUR.

(2) Werden die Abwasseranlagen zulässigerweise zum Ableiten von Grundwasser in Anspruch genommen, beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter 0,63 EUR.

§ 7 Anwendung der Gebührensätze in besonderen Fällen

(1) Wird auf einem Grundstück von einem anderen als dem Gebührenschuldner eine Unternehmung betrieben, für die Niersverbandsbeiträge zu zahlen sind, so wird die Gebühr so berechnet, als wäre der Gebührenschuldner Eigentümer der Unternehmung.

(2) Wird ein Grundstück gleichzeitig zum Betrieb einer Unternehmung, für die der Gebührenschuldner oder ein anderer Niersverbandsbeiträge zu zahlen hat, und zu anderen Zwecken benutzt, so wird auf die Wassermenge, nach der die Niersverbandsbeiträge berechnet werden, der Gebührensatz für Niersverbandsmitglieder angewendet. Auf die restliche Wassermenge findet der Gebührensatz für die anderen Benutzer der Abwasseranlagen Anwendung. Der Gebührenschuldner hat die Summe der nach Satz 1 und 2 berechneten Gebühren zu zahlen.

§ 8 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die Schmutzwasserentwässerung werden durch Vervielfältigung des maßgebenden Gebührensatzes mit dem Wert errechnet, der sich durch Ermittlung der Wassermenge nach § 3 ergibt.

(2) Die Gebühren für die Regenwasserentwässerung werden durch Vervielfältigung des maßgebenden Gebührensatzes mit der Anzahl der Quadratmeter bebauter und befestigter Grundstücksfläche ermittelt.

§ 9 Heranziehung, Vorausleistungen und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren und Vorausleistungen erfolgt in der Regel für jeweils zwölf Monate durch schriftlichen Bescheid des Oberbürgermeisters.
- (2) Die erstmalige Heranziehung erfolgt ab dem ersten Tag, der auf die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses an die Abwasseranlagen folgt.
- (3) Ändern sich nach dem Zugang des Heranziehungsbescheides die Bemessungsgrundlagen, so werden die Gebühren neu berechnet und der Heranziehungsbescheid berichtigt mit Wirkung
 - a) ab dem ersten Tag, der auf den Eintritt einer gebührenerhöhenden Veränderung folgt,
 - b) ab dem ersten Tag, der auf den Eingang der schriftlichen Anzeige einer gebührenmindernden Veränderung beim Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - folgt.
- (4) Bis zur endgültigen Veranlagung sind in monatlichen Teilbeträgen Vorausleistungen zu zahlen; in den Stadtteilen Wickrath-Mitte, Wickrath-West, Wickrathberg und Wanlo sind die Teilbeiträge für jeweils zwei Monate zu entrichten.

Die Höhe der Vorausleistungen bestimmt sich nach dem Gebührensatz, der im Zeitpunkt der Ermittlung der Vorausleistungen festgesetzt ist, beziehungsweise dem voraussichtlichen Gebührensatz des neuen Kalenderjahres, sowie den Wassermengen, bebauten oder befestigten Flächen, die der Berechnung der Abwasserbeseitigungsgebühr für den vorhergegangenen Erhebungszeitraum zu Grunde lagen.

- (5) Der erste Teilbetrag der Vorausleistungen ist zwei Wochen nach Zugang des Vorausleistungsbescheides fällig. Erfolgt eine erstmalige Heranziehung im Sinne des Absatzes 2, so ist der erste Teilbetrag der Vorausleistungen mit Zugang des Vorausleistungsbescheides fällig, sofern im Vorausleistungsbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit nicht bestimmt ist. Die weiteren Teilbeträge sind jeweils einen Monat, in den Stadtteilen Wickrath-Mitte, Wickrath-West, Wickrathberg und Wanlo jeweils zwei Monate nach dem in Sätzen 1 und 2 genannten Datum fällig.

Sofern im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit nicht angegeben ist, sind die für den zurückliegenden Erhebungszeitraum endgültig festgesetzten Gebühren zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

- (6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen Mitteilung des Gebührenschuldners über die letzte Benutzung der Abwasseranlage.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührenordnung)“ vom 16. Dezember 1977 (Abl. MG S. 358), zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Nachtrag vom 7. November 1996 (Abl. MG S. 268, ber. S. 303), außer Kraft.